

Qualitätsmanagement

Prozessmanagement für ein erfolgreiches Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001

Effiziente Prozesse sind das Herzstück eines Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001: Wie können Prozesse optimal gesteuert werden und was bedeuten Prozesskennzahlen für die Verbesserung der Umsetzungspraxis in Ihrem Unternehmen?

Beim „prozessorientierten Ansatz“ betrachten Organisationen all ihre Aktivitäten als Prozesse, die strukturiert geplant, durchgeführt, überwacht und verbessert werden, um die Effizienz und Effektivität ihrer Abläufe zu steigern. Diese Prozesse stehen im Mittelpunkt des [Qualitätsmanagementsystems](#) (QMS) und dienen als Grundlage für die Definition von Verantwortlichkeiten, Abläufen, Ressourcen und Leistungen innerhalb des Unternehmens.

Die [ISO 9001](#) legt fest, dass Organisationen ihre Prozesse identifizieren, verstehen und steuern müssen, um die Qualität ihrer Produkte und Dienstleistungen zu gewährleisten. Fehlerquellen werden frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen zur Verbesserung können ergriffen werden, um potenzielle Fehler zu verhindern oder zu minimieren. Durch kontinuierliches Überwachen und Verbessern von Prozessen können Organisationen ihre betriebliche Leistungsfähigkeit steigern und ihre Kundenanforderungen besser erfüllen.

Um Prozesse laufend zu verbessern und die Prozessleistungen des Unternehmens beurteilen zu können, sind Kennzahlen unverzichtbar. Laut der DIN ISO 9001 ist eine Kennzahl ein „*Merkmalswert, der zur Überwachung und Bewertung der Leistung eines Prozesses sowie zu seiner Steuerung herangezogen werden kann.*“ Aber welche Prozesskennzahlen sollen für die nähere Betrachtung ausgewählt werden?

Bei der Auswahl von Prozesskennzahlen könnte man folgende Kriterien betrachten:

- ▶ Wesentlichkeit der erfassten Parameter für die Qualität des Prozesses
- ▶ Vernünftiges Verhältnis zwischen Aufwand für die Erfassung und erzielbarem Nutzen
- ▶ Unterschiedliche Parameter sollten nicht den gleichen Sachverhalt widerspiegeln oder eng miteinander korreliert sein

Auf der Suche nach Kennzahlen

Die Auswahl der richtigen Prozesskennzahlen hängt von verschiedenen Faktoren ab, einschließlich der Art des Prozesses, der Größe und des Umfangs des Unternehmens sowie den Zielen und Anforderungen des Qualitätsmanagementsystems. Ziel ist, Prozesskennzahlen so auszuwählen, dass ein Prozess möglichst umfassend aus verschiedenen Blickwinkeln charakterisiert wird. Je nach Steuerungsrichtung (Effektivität, Effizienz, Stabilität, Compliance) wird die Messung am Prozess in der geeigneten Messdimension (Zeit, Menge, Wert oder Qualität) ausgewählt (siehe Abbildung). In der Regel reichen 1-3 Kennzahlen für einen Prozess aus.



Extrinsische und intrinsische Kennzahlen

Produktparameter, die den Prozess aus Kundensicht betrachten, gehören zu den „extrinsischen Kennzahlen“. Die Parameter für den Produktionsprozess, die dessen Charakteristiken untersuchen, sind „intrinsische Kennzahlen“ (z.B. Temperatur, Druck, Fehlerquote, etc.). Im Gegensatz zu den extrinsischen können die intrinsischen Kennzahlen die Prozessparameter direkt steuern, d.h. das aktuell vorliegende Erzeugnis kann dadurch sofort und nicht erst im Nachhinein verbessert werden.

Zeit-/Qualität-/Wert-/Menge-bezogene Kennzahlen

Zeitgrößen beziehen sich vor allem auf die Bestimmung von Reaktions- bzw. Durchlaufzeiten. Dabei werden diese häufig nicht nur durch technologisch notwendige Bearbeitungszeiten, sondern auch durch unproduktive Liege- bzw. Transportzeiten bestimmt.

Qualitätsgrößen sind die quantifizierbaren Qualitätsmerkmale von Produkten, eher bekannt als Kundenforderung (Kundenzufriedenheit, Reklamationsrate, etc.).

Wertgrößen geben Auskunft über die Kosten des Prozesses oder die Kapitalbindung im Prozess.

Mengengrößen informieren z.B. über die Anzahl der Durchläufe oder der bearbeiteten Aufträge (Produktions-In-/Output).

Effektivitäts-/Effizienzkennzahlen

Unter Effektivität wird die Wirksamkeit der Prozesse bezogen auf ein definiertes Ziel verstanden (z.B. Anzahl der produzierten Einheiten). Effizienz ist ein Verhältnis zwischen dem erreichten Ergebnis und den eingesetzten Ressourcen (z.B. Materialkosten oder Personalkosten pro Einheit).

Compliance-Kennzahlen

Diese Kategorie der Prozesskennzahlen misst die Einhaltung von internen und externen Vorgaben, Normen oder gesetzlichen Anforderungen. Sie können beispielsweise die Erfüllung von Prozessstandards, das Einhalten von Arbeitsanweisungen oder das Umsetzen von Vorgaben aus Audits oder Zertifizierungen messen.

Störungskennzahlen

Sie dienen der Überwachung von äußeren Einflüssen, die nicht aktiv gesteuert aber dennoch begrenzt werden können (z.B. Ausfallzeit von Maschinen, Krankenstand).

Steuerungskennzahlen

Für die Steuerung eines Prozesses kann man etwa Werte wie Fluktuationsrate, Dauer der Maschinenumstellung etc. anwenden.

Mehr Information zu Prozessmanagement und Kennzahlenbildung in sieben Schritten finden Sie im neuen Teil des [Leitfadens zum Qualitätsmanagement nach ISO 9001 für KMU](#).

Aber keine Angst: Es sollen nicht einfach alle Prozesskennzahlen penibel in die verschiedenen Kategorien eingeordnet und eine starre Systematik von Prozesskennzahlen aufgebaut werden. Vielmehr sind die Ausführungen dazu gedacht, viele verschiedene Bereiche aufzuzeigen, in denen man Kennzahlen für Prozesse finden kann. So soll der Blickwinkel auf Prozesse erweitert und ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessengruppen ermöglicht werden.

Nur die Kombination aller Blickwinkel ergibt ein realistisches Bild des Prozesses, wie ihn z.B. die Balanced Scorecard zu vermitteln sucht. Nur so können sich Prozesse im Sinne aller interessierten Parteien weiterentwickeln, um die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu steigern und langfristig zu sichern.

Ansprechperson

Bei Fragen rund um die [Zertifizierung nach ISO 9001](#) wenden Sie sich gerne an [Miroslava Dubinetska](#).

Energiedienstleistungen

Neue Pflichten durch das Energieeffizienzgesetz – mit Ausnahmen für klimaneutrale Unternehmen

Das neue [Energieeffizienzgesetz](#) (EnEfG) verpflichtet Unternehmen, Behörden und Rechenzentren zum Energiesparen. Am 19.04.2023 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf beschlossen.

Klimaschutz und Energiewende können nur erfolgreich sein, wenn der Energieverbrauch in Deutschland dauerhaft sinkt. Der erste Referentenentwurf des EnEfG wurde im Oktober 2022 veröffentlicht. Seitdem wird das Gesetz heiß diskutiert, denn um die Energieeinsparungsziele der Regierung zu erreichen, sollen Unternehmen vermehrt in die Pflicht genommen werden. Das neue Gesetz, welches das EDL-G ablösen soll, wirkt erstmals sektorübergreifend und leistet einen wichtigen Beitrag für die deutschen Klimaziele.

Die wichtigsten Inhalte des beschlossenen Entwurfs

Eine große Änderung betrifft die Einstiegsgrenze zur verpflichtenden Einführung eines Energiemanagementsystems nach [ISO 50001](#) oder Umweltmanagementsystems nach [EMAS](#). War die Grenze im Entwurf von 2022 noch bei 10 GWh, so wurde sie jetzt auf 15 GWh heraufgesetzt (§ 8).

Für die Betroffenen Unternehmen besteht weiterhin die Verpflichtung, die im Energie-/ Umweltmanagementsystem identifizierten Maßnahmen mittels [DIN EN 17463 - VALERI](#) zu bewerten.

Unternehmen, die nicht über die 15 GWh Schwelle kommen, aber über die letzten drei Jahre einen Gesamtenergieverbrauch von mindestens 2,5 GWh hatten, werden verpflichtet, für alle als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen konkrete, durchführbare Pläne zu erstellen und zu veröffentlichen. Auch hier ist die [DIN EN 17463 - VALERI](#) als Bewertungsgrundlage einzusetzen und auch hier bedarf es der Bestätigung durch einen Zertifizierer.

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) müssen nun ebenfalls konkrete und durchführbare Pläne erstellen und veröffentlichen. Diese Anlagen waren in den ersten Entwürfen noch von der Pflicht ausgenommen. Dafür entfällt für diese Anlagen die Pflicht zur Vermeidung und Verwertung von Abwärme.

Die Betreiber von Rechenzentren werden nach §12 des Entwurfs dazu verpflichtet, bis zum 01.07.2025 ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzurichten. Ab einer Nennanschlussleistung von 1 Megawatt und für Rechenzentren in öffentlicher Hand ab 200 kWh besteht zudem ab 01.01.2025 die Verpflichtung zur Zertifizierung / Validierung des Managementsystems.

Ausnahmen

§ 18 des EnEFG enthält Möglichkeiten für Ausnahmen und Befreiungen von den Pflichten nach den §§ 8 bis 13 und den §§ 15 bis 17 für klimaneutrale Unternehmen. Dies bedeutet konkret, dass klimaneutrale Unternehmen von den Pflichten zur Einführung von Energie- und Umweltmanagementsystemen sowie zur Erstellung von Umsetzungsplänen von Endenergieeinsparmaßnahmen befreit werden können. Informationen zu Anforderungen und Voraussetzungen an [klimaneutrale](#) Unternehmen und die diesbezüglichen Nachweispflichten wird die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates in näheren Einzelheiten regeln.

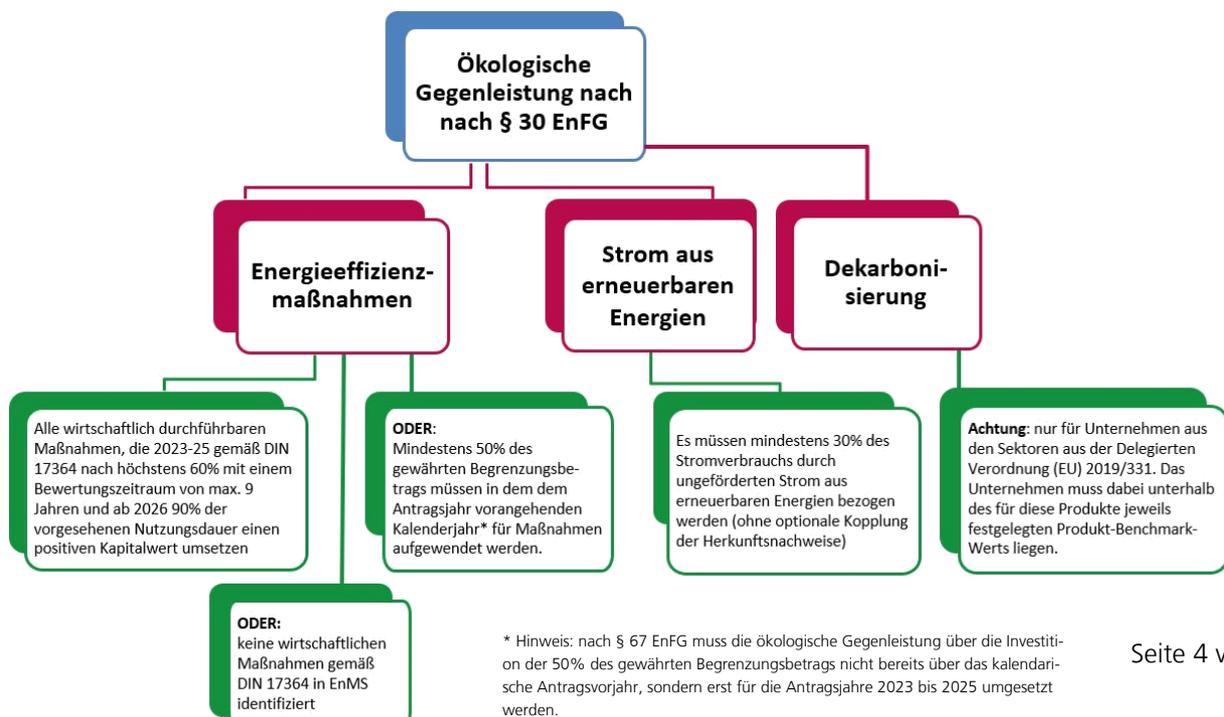
Ansprechpersonen

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Zertifizierung nach ISO 50001, wenden Sie sich gerne an [Bruno Moch](#) (Energiemanagement). Bei Fragen zum Thema [DIN EN 17463 - VALERI](#) kontaktieren Sie [David Kroll](#) (Bereichsleiter Produktentwicklung) oder [Jochen Buser](#) (Fachleiter Energiemanagementsysteme).

EnFG: Übergangsregelung der ökologischen Gegenleistungen für BesAR

Am 01.01.2023 trat das Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) in Kraft. Es ersetzt die bisherigen Regelungen zur Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) im EEG. Da bereits die ersten Anfragen zu Änderungen und Antragsfristen bei uns eintreffen, informieren wir schon jetzt über die relevantesten Sachverhalte.

Die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR), die künftig auf die KWK-Umlage und Offshore-Netzumlage beschränkt ist, wurde überarbeitet. Die Begrenzung der Umlage aus erneuerbaren Energien (ehemals EEG-Umlage) wurde im [EnFG](#) nun an ökologische Gegenleistungen geknüpft. Hierfür gibt es Übergangsregelungen in den Jahren 2023-2025. Zwingende Voraussetzung für die Umlagenbegrenzung ist der Verbrauch von mindestens 1 GWh Strom an der zu begrenzenden Abnahmestelle. Auch der Betrieb eines Umwelt- oder Energiemanagementsystems ist nach § 30 Voraussetzung für die Begrenzung. Daneben müssen aber noch die folgenden Gegenleistungen erbracht werden.



* Hinweis: nach § 67 EnFG muss die ökologische Gegenleistung über die Investition der 50% des gewährten Begrenzungsbetrags nicht bereits über das kalendrische Antragsvorjahr, sondern erst für die Antragsjahre 2023 bis 2025 umgesetzt werden.

Laut § 40 EnFG sind die Anträge jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen und nach § 32 EnFG über eine Eigenerklärung mit einer Bestätigung einer prüfungsbefugten Stelle einzureichen. Ausgenommen von der externen Bestätigung ist ausschließlich der Stromverbrauch durch ungeforderten Strom aus erneuerbaren Energien.

Übergangslösung zur Besonderen Ausgleichsregelung für die Antragsjahre 2023 bis 2025

Für die Antragsjahre 2023 bis 2025 ist in § 67 EnFG eine Übergangsregelung für die Besondere Ausgleichsregelungen enthalten. Danach **muss die ökologische Gegenleistung** über die Investition der 50% des gewährten Begrenzungsbetrags nicht bereits über das kalendarische Antragsvorjahr, sondern erst **für die Antragsjahre 2023 bis 2025 umgesetzt werden**.

Vorab (ex-ante):

Demzufolge ist hier eine Eigenerklärung (Verpflichtungserklärung) ausreichend, in der sich das Unternehmen verpflichtet, die Investition in dem erforderlichen Umfang (50% des beantragten Begrenzungsbetrags) für Energieeffizienzmaßnahmen aufzuwenden. Investitionen sind also erst ab 2023 und nicht für die vorangegangenen Jahre notwendig.

Danach (ex-post):

Im 4. Jahr nach der ersten Eigenerklärung (also ab 2026) ist zu berichten, dass die Umsetzung der vorgenommenen Investitionen und durchgeführten Maßnahmen gemäß § 67 Abs. 4 EnFG erfolgt ist und dies durch eine prüfungsbefugte Stelle bestätigen zu lassen.

Weitere Erleichterungen für die Übergangsphase

Darüber hinaus wurde für die Antragsjahre 2023 bis 2025 eine zusätzliche Erleichterung geschaffen, indem:

- (1) wirtschaftliche Maßnahmen nach höchstens 60% der vorgesehenen Nutzungsdauer einen positiven Kapitalwert aufweisen **oder**
- (2) für Energiemanagementsysteme (inkl. EMAS), die vor dem 01.01.2023 eingeführt wurden, eine Amortisationsdauer von weniger als 60 % der vorgesehenen Nutzungsdauer ausgewiesen ist.

Demzufolge könnten Kunden in ihren bestehenden Energiemanagementsystemen vorübergehend die Amortisationszeitmethode verwenden, um Energieeffizienzmaßnahmen wirtschaftliche zu bewerten und darüber zu entscheiden. Vor dem Hintergrund der verstärkten Forderung der [DIN EN 17364 \(VALERI\)](#) als Grundlage für die ökologischen Gegenleistungen in weiteren Rechtsvorschriften ([EnSiMiMaV](#), [BECV](#), [Förderrichtlinie zur Strompreiskompensation](#), etc.) empfehlen wir, schnellstmöglich auf die standardisierte Wirtschaftlichkeitsbewertung nach DIN EN 17364 (VALERI) umzustellen.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Energieeffizienzgesetz (EnFG) oder der DIN EN 17364 (VALERI)? Wenden Sie sich gerne an [David Kroll](#) oder [Jochen Buser](#).

Carbon Footprint

Synthesebericht des IPCC – ein Überlebensleitfaden für die Menschheit

Die globale Oberflächentemperatur lag im letzten Jahrzehnt weit über dem vorindustriellen Niveau – mit steigender Tendenz. Die globalen Treibhausgasemissionen müssen bis 2030 halbiert werden. Die Lösungen sind vorhanden, doch die derzeitigen Maßnahmen reichen nicht aus.

Am 20.03.2023 erschien der Synthesebericht zum sechsten IPCC-Sachstandsbericht. Der IPCC-Bericht ist der relevanteste wissenschaftliche Gradmesser, wenn es darum geht herauszufinden, wie der aktuelle Stand im Bereich Klimawandel ist, was die aktuelle Forschung sagt und was für Handlungen notwendig sind, um ihn einzugrenzen.

Der Weltklimarat (IPCC) hat seit seiner Gründung 1988 regelmäßig (im Schnitt alle sechs Jahre) umfangreiche Sachstandsberichte veröffentlicht. Die Berichte des IPCC geben keine konkreten Lösungswege oder Handlungsempfehlungen zur Bekämpfung des Klimawandels vor, aber sie sind die evidenzbasierte Grundlage für politische Entscheidungen auf nationaler und internationaler Ebene. Der vorliegende Bericht liefert Hinweise dazu, welche Risiken zunehmen und welche Anpassungsstrategien funktionieren. Daraus lassen sich konkrete Schlussfolgerungen ziehen, worauf geachtet und was getan werden sollte.

Der IPCC besteht aus drei Arbeitsgruppen führender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der ganzen Welt, die jeweils einen Teilbericht veröffentlichen. Die erste Gruppe berichtet über naturwissenschaftliche Grundlagen des Klimawandels, der zweite Bericht enthält Erkenntnisse zu Folgen der Erderwärmung, Anpassung und Verwundbarkeit und der dritte Bericht informiert zur Begrenzung der Erderwärmung.

Die Arbeitsgruppen stellten ihren Bericht über einen mehrmonatigen Zeitraum von 2021 bis 2022 vor. Nun folgte im März 2023 [der Synthesebericht, der abschließende Teil des sechsten Sachstandsberichts](#). Dieser fasst die Ergebnisse der wichtigsten Berichte dieses Zyklus zusammen, um ein vollständiges Bild davon zu vermitteln, wie sich der vom Menschen verursachte Klimawandel auf unseren Planeten auswirkt und welche Schritte unternommen werden können, um ihn zu bekämpfen.

Es wird schlimmer, als wir bisher annahmen

Unsere Welt hat sich durch die vom Menschen verursachten Treibhausgasemissionen bereits um 1,1 Grad erwärmt und der Klimawandel hat gefährliche Auswirkungen auf Natur und Menschen in allen Regionen des Planeten. Er untergräbt unsere Gesundheit, Ernährungssicherheit und Wasserversorgung, so die Aussage des IPCC Reports.

Im aktuellen Bericht wird betont, dass sich der Klimawandel nicht nur beschleunigt hat, sondern die Geschwindigkeit in Zukunft sogar noch zunehmen wird. Die Wahrscheinlichkeit, die 1,5 °C-Grenze langfristig zu überschreiten, ist im Vergleich zum 1,5 °C-Sonderbericht aus dem Jahr 2018 deutlich gestiegen.

Hitze, Dürren, Starkregen und Überflutungen – bereits heute verursacht der Klimawandel weit verbreitete, gefährliche und irreversible Schäden. Je stärker er zunimmt, desto gravierender werden die Folgen und der Synthesebericht zeigt auf, welche Schäden und Risiken diese Entwicklung global gesehen nach sich ziehen wird.

Beeinflusst werden etwa die Lieferketten: Nach COVID-19 wissen wir, was es heißt, wenn Lieferketten nicht funktionieren, und durch die Klimakrise ausgelöste Hitzeereignisse werden dazu führen, dass der Schienen- und Straßenverkehr beeinträchtigt wird, was sich wiederum auf Produktion und Verteilung von Gütern auswirkt:

„Wir werden künftig verstärkt über Kaskaden sprechen, die der Klimawandel direkt oder indirekt verursacht. Also, dass beispielsweise starke Hitze Schienen- und Straßenverkehr beeinträchtigt - was Lieferketten beeinflusst; was sich wiederum auf die wirtschaftliche Produktion und Verteilung von Gütern und Ähnliches auswirkt. Gleichzeitig ist in manchen Berufen auch die Arbeitsproduktivität beeinträchtigt.“ ([Achim Daschkeit vom UBA zum IPCC-Synthesebericht](#))

Aktionsdruck für 1,5°C

Laut IPCC ist die Menge der weltweit jährlich ausgestoßenen [Treibhausgasemissionen](#) zum aktuellen Zeitpunkt höher als je zuvor. Die bisherigen Bemühungen, die THG-Emissionen zu reduzieren, reichen bei weitem nicht aus und würden in den nächsten 70 Jahren auf eine 3,2 °C wärmere Welt hinauslaufen, mit katastrophalen Folgen für Mensch und Umwelt. Zu den zentralen Botschaften des aktuellen Syntheseberichts gehört dennoch auch die Nachricht, dass die Einhaltung des 1,5°C-Ziels immer noch möglich ist. Voraussetzung dafür ist allerdings die **umgehende und drastische Reduktion** von Treibhausgasemissionen in allen Sektoren weltweit.

Eine besonders große Rolle zur Eindämmung der Folgen des Klimawandels spielt laut Bericht der [Energiesektor](#). Allein die derzeit betriebene fossile Energiegewinnung und das, was zum jetzigen Zeitpunkt noch geplant ist, mache die Einhaltung des 1,5°C-Ziels unmöglich. Die Investitionen in fossile Rohstoffe liegen nach wie vor höher als Investitionen in Klimaschutz und Klimawandelanpassung. Allein drei bis sechs Mal mehr Investitionen müssten im Bereich Klimaschutz in diesem Jahrzehnt bis 2030 getätigt werden, um überhaupt das 2,0°C-Ziel einzuhalten.

Die Zeit zum Handeln ist knapp: Es müssen umgehend Maßnahmen für konsequenten Klimaschutz ergriffen werden – von allen, aber besonders von den wohlhabenden Teilen der Welt. Es ist eine Herausforderung, aber auch eine Chance für eine gerechtere Welt. *„Der IPCC-Bericht ist ein Überlebensleitfaden für die Menschheit.“*, so der Generalsekretär der Vereinten Nationen, António Guterres.

Mitigation (aktives Verringern von THG-Emissionen) und Adaption

Mitigation

- ▶ Tempo ist das A und O: Jede weitere geringfügige Erhöhung der globalen Mitteltemperatur erhöht die Wahrscheinlichkeit der Risiken für Mensch und Umwelt.
- ▶ Die 10% Haushalte mit den global höchsten Pro-Kopf-Emissionen verursachen 34-45% der weltweiten Treibhausgasemissionen, während die unteren 50% nur 13-15% zu den Gesamtemissionen beitragen
- ▶ Allein nachfrageorientierte Maßnahmen können die THG-Emissionen bis 2050 um 40-70% reduzieren. Dazu zählen etwa die systemische Reduzierung von Lebensmittelverschwendung, verbessertes Recycling und energieeffiziente Gebäude.
- ▶ Es gibt zwar bereits CDR (Carbon Dioxide Removal) – Technologien, jedoch verursachen diese viel höhere Kosten als andere Maßnahmen. Sie sollten nicht als eine Last-Chance-Technologie gesehen, sondern wenn, dann direkt eingesetzt werden.

- ▶ Eine sofortige und tiefgreifende Emissionsminderung ist wichtig, um Rückkopplungsmechanismen zu vermeiden: So begünstigt der Klimawandel Waldbrände, verstärkt das Artensterben und kann zum Auftauen der Permafrostböden führen, was wiederum mit einer immensen Freisetzung von Methan verbunden wäre.

Adaption

- ▶ Insgesamt erhöht sich die Notwendigkeit für Anpassungsmaßnahmen an den nicht mehr vermeidbaren Klimawandel.
- ▶ Je weiter der Klimawandel voranschreitet, desto geringer ist die Effektivität von Anpassungsmaßnahmen.
- ▶ Besonders wichtig ist die ökosystembasierte Anpassung, wie die Renaturierung von Flüssen oder der Moorschutz. Diese Maßnahmen verbinden Mitigation mit Adaption. Sie wirken als Kohlenstoffsinken und machen Ökosysteme resilienter gegenüber Extremwetterereignissen.
- ▶ **Sofortiges Handeln ist von Bedeutung.** Der IPCC-Bericht zeigt, dass in einigen Regionen und Sektoren die Grenzen der Anpassung für Ökosysteme und Gesellschaft schneller erreicht werden, als in anderen.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum IPCC-Synthesebericht und entsprechenden Handlungsoptionen? Wenden Sie sich gerne an [Johanna Sitter](#).

Emissionshandel

Neue Leitfäden für den Europäischen Emissionshandel

Die DEHSt hat die Leitfäden für das Erstellen von Überwachungsplänen und Emissionsberichten aktualisiert. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Anforderungen der RED II zur nachhaltigen Biomasse und Biokraftstoffen.

Die am 17.04. aktualisiert veröffentlichten Leitfäden zum [Emissionsbericht und zur Erstellung von Überwachungsplänen](#) beschreiben, welche Einsatzstoffe von der RED II betroffen sind, welche Änderungen am Überwachungsplan vorgenommen werden müssen und geben Umsetzungshinweise zur neuen Emissionshandelsverordnung (EHV 2030).

Ab dem Berichtsjahr 2023 muss auch für feste und gasförmige Biomasse ein Nachhaltigkeitsnachweis in Nabisy vorgelegt werden. Eventuell stehen einige Funktionen noch nicht in der Datenbank Nabisy zur Verfügung. In diesem Fall greift § 3a Absatz 1 EHV, der im Leitfaden näher erläutert wird. Die DEHSt wird per Newsletter informieren, sobald die Funktionen zur Verfügung stehen.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Emissionshandel oder RED II? Wenden Sie sich gerne an [David Kroll](#).

Nachhaltigkeitsprüfungen

Leitfaden zum nachhaltigen Eventmanagement – alle Infos jetzt kompakt!

Die Veranstaltungsbranche ist im Wandel. Das Thema Nachhaltigkeit rückt auch hier stärker in den Fokus – Zeit für eine Revision unseres Leitfadens zum nachhaltigen Eventmanagement

Das Interesse rund um die ISO 20121 wächst stetig, wie wir an dem erhöhten Anfrageaufkommen bemerken. In unserem Leitfaden 2.0 zum nachhaltigen Eventmanagement erläutern wir Ihnen die Anforderungen der Norm mithilfe branchennaher Fragestellungen, vieler Beispiele aus der Praxis und erläuternden Abbildungen für ein besseres Verständnis. Sie erhalten einen Rundumblick in das Managementsystem und seine Anforderungen. Dazu erklären wir zu Beginn die Fragestellung „Ein Management mit System – was ist das?“ und gehen anschließend schrittweise entlang des PDCA-Zyklus (Plan, Do, Check, Act) die Normanforderungen durch, die zum Aufbau eines Managementsystems nach ISO 20121 gehören. Zu guter Letzt werden die Anforderungen an eine Zertifizierung und die Spezifika zur Zertifizierung einer Einzel- und Reihenveranstaltung sowie einer Systemzertifizierung vorgestellt.

Warum wir den Leitfaden aktualisiert haben

- ▶ Die bisherigen sechs Einzeldokumente wurden zusammengeführt und um weitere Erfahrungen aus Schulungen und Audits der letzten zwei Jahre ergänzt
- ▶ Sie erhalten eine Übersicht der benötigten Managementdokumentation
- ▶ Neben Veranstaltungsagenturen sind nun auch andere Akteure der Branche aktiv. Der Nutzerkreis wurde unter anderem auf Caterer, Messebauer und Logistiker erweitert



Nachhaltiges
Veranstaltungsmanagement
nach ISO 20121



Leitfaden 2.0

Die [aktuelle Version 2.0](#) vom April 2023 liegt ab sofort zum Download bereit.

Im Mai gibt es noch frei Plätze für den Kurs [Beauftragter \(gn\) für Nachhaltiges Eventmanagement nach ISO 20121](#): am besten gleich anmelden.

Haben Sie Fragen zum Thema [Nachhaltiges Eventmanagement](#)? Wenden Sie sich gerne an [Yulia Felker](#).

Veranstaltungen

Kostenloses Webinar „Green Claims“

Am 10.05.2023 informiert die GUTcert in Kooperation mit Rechtsanwalt Dr. Daniel Kendzuir über die derzeitige Rechtsprechung zu Green Claims und kommende Gesetzgebungen.

Einer Studie der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2020 zufolge wurden 53,3% der geprüften Umweltaussagen in der EU als vage, irreführend oder unfundiert beurteilt und 40% waren nicht belegt. Mit einem Vorschlag der EU-Kommission vom 22. März 2023 sollen die Verbraucher größere Klarheit im Bereich nachhaltige Kaufentscheidungen erhalten und Unternehmen mit wahren Anstrengungen leichter erkennbar sein.

Mit unserem kostenlosen Webinar am **10.05.2023 von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr** informieren wir Sie über die derzeitige Rechtsprechung zu Green Claims und kommende Gesetzgebungen sowie damit verbundene Chancen und Risiken für Unternehmen auf dem europäischen Markt. Unter dem Titel „**Green Claims: Was aktuelle Urteile und die neue EU-Richtlinie bedeuten**“ besprechen wir aktuelle Entwicklungen in diesem Feld, erläutern entsprechende Vorschläge von europäischer Ebene und geben Informationen zu Zertifizierungsmöglichkeiten.

Themenschwerpunkte

- ▶ Überblick zum „Klimaneutralitäts“-Claim aus Sicht einer Prüfgesellschaft
Florian Himmelstein – stellv. Fachleiter Carbon Footprint/Klimaneutralität – GUTcert
- ▶ Aktuelle Rechtslage zu Green Claims (Beispiele aus unterschiedlichen Branchen)
Dr. Daniel Kendziur – Partner, Rechtsanwalt – Simmons & Simmons LLP
- ▶ Aktueller Entwurf der EU KOM zur Green Claims Richtlinie
Dr. Daniel Kendziur

Termin: 10.05.2023 von 13:30 bis 16:00 Uhr // Einloggen ab 13:20 Uhr

Ort: Online über Zoom (kostenfrei)

Anmeldung: Sie erhalten nach Ihrer Registrierung mit Namen und E-Mail-Adresse über folgenden Link automatisch Ihren Teilnahmelink durch Zoom:

<https://afnor.zoom.us/meeting/register/tJckf-GtzouE9zUpVWBLb4REZ1bTXastxER>

Treten Sie einige Minuten vor Beginn dem Webinar bei – Sie landen vorerst im Warteraum und werden zum Startzeitpunkt ins Meeting überführt ([Technik-FAQ](#)).

Aufnahme: Das Webinar wird aufgezeichnet und zu Zwecken der Unternehmenskommunikation weiterverwendet und veröffentlicht. Sie sind an dem Termin verhindert? Gerne können Sie nach der Veranstaltung [in unserem Webinar-Archiv](#) die Aufzeichnung nachschauen und die Vortragsunterlagen herunterladen.

Wir freuen uns schon auf den Austausch mit Ihnen zu diesen Themen.

Weitere spannende Seminare bietet unsere [GUTcert Akademie](#) an.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema oder zur Anmeldung? Wenden Sie sich gern an [Florian Himmelstein](#).

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 2. Quartal 2023

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach ValERI \(DIN EN 17463\)](#)

03.05.2023

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Basiskurs \(80UE\) für Energieberater Wohn- und Nichtwohngebäude](#)

03.05.-25.05.2023

[Qualitätsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

08.05.-12.05.2023

[Umweltbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

08.05.-12.05.2023

[Beauftragter \(gn\) für Nachhaltiges Eventmanagement nach ISO 20121 – Basisseminar \(Event\)](#)

08.05.-10.05.2023

[Energiedatenanalyse und Identifikation von Einsparpotentialen im EnMS nach ISO 50001:2018](#)

10.05.2023

[Webinar: Einführung in die RSPO-Zertifizierung](#)

16.05.2023

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

22.05.-26.05.2023

[Beauftragter \(gn\) für Nachhaltiges Eventmanagement nach ISO 20121 – Aufbauseminar \(Managementsystem\)](#)

22.05.-24.05.2023

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Vom Corporate Carbon Footprint bis zur Klimaneutralität](#)

23.05.-24.05.2023

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach ValERI \(DIN EN 17463\)](#)

25.05.2023

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Product Carbon Footprint \(PCF\)](#)

25.05.2023

[Herkunftsnachweisregister \(HkNR\) für Strom aus Erneuerbaren Energien: 8. Interdisziplinärer Erfahrungsaustausch für TAB](#)

25.05.2023

[Behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV sowie § 5 AbfAEV, § 4 DepV und § 9 AbfBeauftrV](#)

06.06.-07.06.2023

[Fortbildung für Immissionsschutzbeauftragte: Behördlich anerkannter Lehrgang nach BImSchG und 5. BImSchV](#)

08.06.2023

[Qualitätsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

12.06.-16.06.2023

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach ValERI \(DIN EN 17463\)](#)

13.06.2023

[Qualitätsmanagementsysteme Auditor / Lead Auditor \(IRCA\) nach ISO 9001:2015](#)

19.06.-23.06.2023

[AZAV: Grundlagen und aktuelle Themen](#)

19.06.-20.06.2023

[Qualitätsmanagement nach ISO 9001:2015 für Bildungsanbieter](#)

21.06.-22.06.2023

[Auffrischkurs Umweltmanagement: Aktuelles zur ISO 14001](#)

21.06.-22.06.2023

[Umweltbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

26.06.-30.06.2023

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für
Managementsysteme mbH Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0
Fax: +49 30 2332021 - 39
E-Mail: info@gut-cert.de
www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.